

Gesetzesentwurf

der Abgeordneten Tim Dieter und David König
und der Volksfront Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 9)

A. Problem und Ziel

Seit Jahrzehnten fordern Gewerkschaften ein Streikrecht für politische Themen. Von den 27 Staaten der Europäischen Union ist der politische Streik nur in Österreich, Spanien, Rumänien, Bulgarien, Lettland, Litauen und Deutschland illegalisiert. Auch mit den Illegalisierungen von Beamtenstreiks, wilden Streiks, Blockaden, Boykotts, dem Streikverbot durch die christlichen Kirchen, der Einengung von Streikmöglichkeiten nur auf tarifvertraglich regelbare Ziele und den Einschränkungen bei Sympathiestreiks sind Defizite in unserer politischen und wirtschaftlichen Demokratie verankert.

Diese Illegalisierungen, Einschränkungen und Verbote stehen theoretisch im Widerspruch zu dem Art. 23 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Übereinkommen 87 und 98 der internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Artikel 6 Abs. 4 der Europäischen (Menschenrechts- und) Sozialcharta. Insbesondere das Verbot aller Streiks, die nicht auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind, bildet eine schwere Verletzung dieser Bestimmungen. Das Verbot von diesen schränkt die Rechte und die demokratische Teilnahme der Arbeiterschaft ein.

Die Gewerkschaften haben sich aber auch nicht gerade im Gold geduscht. Die Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland haben seit den 50er-Jahren zu geringe Anstrengungen unternommen, das Streikrecht oder weitere Kampfformen auszuweiten oder zu verbessern. Meistens wurden die wenigen bestehenden Rechte eher verteidigt. Die Organisationsdichte und somit die Durchsetzungskraft der Gewerkschaften sind von 1950 bis 2000 in den Ländern Finnland (+ 47 %), Dänemark (+29,7 %), Schweden (+13,9 %), Italien (+ 8,8 %), Belgien (+ 7,0 %), Spanien (+4,0 %) und Norwegen (+3,3 %) gestiegen.

Der politische Streik beispielsweise ist dort ausdrücklich erlaubt oder wird zumindest geduldet bzw. toleriert. Im gleichen Zeitraum ist u. a. durch den weitgreifenden und freiwilligen Selbstverzicht von

Gewerkschaftsvorständen auf das Führen von politisch motivierten Arbeitskämpfen in Deutschland (-11,4 %), England (-14,5 %) und Österreich (-31,7 %) die Organisationsdichte erheblich zurückgegangen.

Viele von den Problemen führen meist nicht auf den Arbeitgeber, sondern auf die Politik zurück. Bei Themen wie Renten z. B. hat der Arbeitgeber nur einen begrenzten Raum Anliegen der Arbeiterschaft zu verändern. Politische Organe wie Bundestag, Bundesrat, Landtag, Verfassungsgericht usw. bestimmen oder kippen die Maßstäbe in unserem Land. Der Handwerksmeister mit seiner Werkstatt kann dort auch nicht so viel machen.

Die Gegner der politischen Streiks haben oftmals Angst vor Zuständen wie in Frankreich, wo Hunderttausende auf die Straße gegen die Rentenreform von Macron gingen. Wer davor Angst hat, hat Angst vor dem Volk und der Arbeiterschaft. Klar gab es schon in der Vergangenheit solche ähnlichen Streiks (bei den Hartz-Reformen z. B.), aber wir brauchen definitiv rechtliche Klarheit in diesem Thema. Wir fordern daher eine Änderung des Grundgesetzes bzw. die Änderung von Artikel 9 (3), um das Wort Politik sinnvoll hinzuzufügen. Die Arbeiterschaft hat genug.

B. Lösung

Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes wird neu gefasst, sodass die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften das Recht haben, nicht nur zu Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu streiken, sondern auch zu politischen Bedingungen, da Arbeitgeber für gewisse Anliegen der Gewerkschaften und der Arbeitnehmer bedingt etwas ändern können.

C. Alternativen

Die Aktuelle unbefriedigende Rechtslage bleibt bestehen.

D. Kosten

Es entstehen durch die Grundgesetzänderung potenziell Kosten für Polizei und die Bürokratie, durch Anmeldung und Sicherung von Demonstrationen.

Deutscher Bundestag

Tim Dieter

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Armin Waschelt
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 23. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersenden Tim Dieter und David König, sowie die Volksfront
Fraktion Ihnen den

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES (ARTIKEL 9)

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages
herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

Tim Dieter und David König und die Volksfront Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 9) vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77) vom 04. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Politik-, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Politik-, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, den Arbeitern und Gewerkschaften es offiziell legal zu machen, zu Politikbedingungen zu streiken. Aktuell ist es rechtlich eine Grauzone bis Illegal, je nach juristischer Interpretation.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Recht für Arbeitnehmer im Grundgesetz nicht nur zu Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu protestieren und streiken, sondern auch zu Politikbedingungen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Grundgesetzes folgt aus Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

A. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Dieser Artikel behandelt die Änderungen, welche im Grundgesetz vorgenommen werden.

Zu Nummer 1

Durch die Änderungen in Artikel 9 Absatz 3 wird geregelt, dass die Gewerkschaften und die Arbeitnehmer ein ins Grundgesetz verankertes Recht auf politischen Streik bekommen.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.